

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Katlenburg-Lindau, 37191 Katlenburg-Lindau, hat die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für die Bohrung des neuen Tiefenbrunnens Elvershausen in der Gemarkung Elvershausen, Flur 6, Flurstücke 53/1, 189/146 und 29/2, beantragt. In der Gemarkung Elvershausen befindet sich auf dem Flurstück 53/1 ein abgängiger Trinkwasserbrunnen. Dieser wurde im Verbund mit anderen Brunnen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde (außer Lindau) betrieben. Aufgrund des abgängigen Zustandes soll dieser aufgegeben und verschlossen werden und durch einen neuen Tiefbrunnen auf selbigem Grundstück ersetzt werden.

Der Antrag auf Befreiung sämtlicher Verbote und Beschränkungen von §§ 3 und 4 lfd. Nr. 28, 35, 42 und 45 a) i. V. m. § 5 der Wasserschutzgebietsverordnung Elvershausen (vom 29.09.2005) sowie § 52 Abs. 1 Nr. 3. zweiter Satz WHG wurde bereits gestellt.

Da eine Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1. Anlage 1 Nummer 13.4 UVPG) aufgeführt ist, fällt das Vorhaben in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles überschlägig zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurden durch das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. C. Lüdecke qualifiziert und nachvollziehbar aufgestellt. Die Umweltverträglichkeitsvorstudie bezieht sich auf die Bohrung des Brunnens selbst und die damit im Zusammenhang stehende temporäre Errichtung der Aufstellfläche des Bohrgerätes. Die temporäre Aufstellfläche erstreckt sich über die Flurstücke 3/1, 189/146 und 29/2 mit einer Größe von ca. 16,0 m x 20,0 m. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Aufstellfläche rückgebaut.

Im Ergebnis sind durch die Bohrung des Tiefbrunnens unter der Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Demnach besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Northeim
Die Landrätin
In Vertretung


Gogrewe

Az.: 44-WSG-1698/23

Northeim, 30. Mai 2023